

RS Vwgh 2000/8/31 2000/16/0608

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2000

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrESTG 1987 §4;

GrESTG 1987 §5;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2000/16/0578 E 28. September 2000

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH sind bei Grundstückslieferungen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Band II, 03ter Teil, Grunderwerbsteuergesetz 1987 Rz 6a Abs 1). Von dieser Rechtsprechung abzugehen bietet auch die von der Beschwerde ins Treffen geführte Literaturstelle (Kohler in SWK 1998, 409) keinen Anlass, weil der zitierte Autor nur das Argument der Doppelbesteuerung ins Treffen führt und dieses nicht weiter begründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000160608.X03

Im RIS seit

19.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>